

**Beschlussempfehlung mit Stellungnahmen
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung von Artikel
75 (Einführung bundesweiter Volksabstimmungen)**

Drucksache JuP-18/7

Die Seiten 1 und 2 (Beschlussempfehlung) enthalten das Arbeitsergebnis des Verfassungsausschusses.

Sofern Änderungen am Text des Gesetzes empfohlen werden, sind diese auf der Seite 2 so einzutragen, dass eine Zuordnung zum ursprünglichen Gesetzestext eindeutig ist.

In der rechten Spalte ist je nach Zusammenhang zu vermerken:

- unverändert
- entfällt
- wird wie folgt geändert:
- neu eingefügt:

Die Seite 3 enthält den Bericht des mitberatenden Ausschusses.

Seite 3 wird ausgefüllt vom Rechtsausschuss.

Der Bericht soll in prägnanter Form zum Ausdruck bringen, was der Ausschuss dem federführenden Ausschuss mitzuteilen hat. Er kann enthalten:

- allgemein gehaltene Hinweise auf wichtige Aspekte, die bei der Abfassung der Beschlussempfehlung Berücksichtigung finden müssen
- Hintergrundinformationen und kurze Erläuterungen von Zusammenhängen, die dem federführenden Ausschuss so möglicherweise nicht bekannt sind.

**Beschlussempfehlung
des Verfassungsausschusses**

**zum Entwurf des Bundesrats
- Drucksache JuP-18/3 -**

**Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung von Artikel 75
(Einführung bundesweiter Volksabstimmungen)**

Beschlussempfehlung

Das Parlament wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache JuP-18/3 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 2. Mai 2018

Der Verfassungsausschuss

Vorname Name

Vorsitzende / Vorsitzender

Mobilnummer:

Vorname Name

Stellv. Vorsitzende / Vorsitzender

Mobilnummer:

Zusammenstellung

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung von Artikel 75 (Einführung bundesweiter Volksabstimmungen)“

- Drucksache JuP-18/3 -

mit den Beschlüssen des Verfassungsausschusses

Entwurf**Beschlüsse des Verfassungsausschusses**

**Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung
von Artikel 75 (Einführung bundesweiter
Volksabstimmungen)**

**Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes –
Einfügung von Artikel 75 (Einführung bundesweiter
Volksabstimmungen)**

§ 1 Dem Grundgesetz wird ein neuer Artikel 75 folgenden Wortlauts eingefügt:
Art. 75 [Volksabstimmungen]

- (1) (Satz 1) 400.000 Wahlberechtigte können beim Bundestag eine mit Gründen versehene Volksinitiative einbringen.
(Satz 2) Die Vertrauensleute der Volksinitiative haben das Recht auf Anhörung.
(Satz 3) Unzulässig sind Volksinitiativen, die die Todesstrafe wieder einführen wollen.
- (2) Kommt innerhalb von 8 Monaten das beantragte Gesetz nicht zustande, kann ein Volksbegehr durchgeführt werden, wenn 5 % der Wahlberechtigten sich für dieses binnen 6 Monaten bei den Meldestellen eintragen lassen.
- (3) (Satz 1) Ist das Volksbegehr zustande gekommen, findet innerhalb von sechs Monaten ein Volksentscheid statt.
(Satz 2) Der Bundestag kann einen alternativen Gesetzentwurf mit zur Abstimmung stellen.
(Satz 3) Ein Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt, sofern sich mindestens 20% der Berechtigten an der Abstimmung beteiligt haben.
(Satz 4) Ein verfassungsänderndes Gesetz ist beschlossen, wenn zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen, sofern sich mindestens 40% der Berechtigten beteiligt haben.

Stellungnahme des Rechtsausschusses an den Verfassungsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den auf Drucksache JuP-18/3 vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung von Artikel 75 (Einführung bundesweiter Volksabstimmungen) beraten und ist zum folgenden Ergebnis gekommen:

Berlin, den 2. Mai 2018

Der Rechtsausschuss

Vorname, Name

Vorsitzende / Vorsitzender

Mobilnummer:

Vorname, Name

Stellv. Vorsitzende / Vorsitzender

Mobilnummer:
